

Allgemeine Hinweise

Gründung im Kalenderjahr 2018

Im Kalenderjahr 2018 gegründete Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die das erste Geschäftsjahr im Kalenderjahr 2019 abschliessen, haben eine Steuererklärung 2019 für die Steuerperiode vom Beginn der Steuerpflicht (Datum des Handelsregistereintrages) bis zum Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Gründung im Kalenderjahr 2019

Bei Gründung im Kalenderjahr 2019 muss eine Steuererklärung 2019 eingereicht werden, sofern das erste Geschäftsjahr spätestens am 31.12.2019 endet. Wird das erste Geschäftsjahr erst im Laufe des Kalenderjahres 2020 abgeschlossen, ist das Ergebnis der ersten Geschäftsperiode erst mit der Steuererklärung 2020 zu deklarieren. In diesem Fall bitten wir um Rücksendung der Steuerformulare 2019 mit dem entsprechenden Hinweis.

Zuzug/Wegzug

Verlegt eine Gesellschaft im Laufe der Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, bleibt sie in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren werden in Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton ausgedehnt (Artikel 22 StHG). In der Regel werden die steuerbaren Elemente im Verhältnis zur Dauer der Ansässigkeit aufgeteilt.

Gesellschaften mit Beteiligungen

Für die steuerliche Behandlung von Gesellschaften mit Beteiligungen nach § 67 StG wird auf das Formular «Angaben über Beteiligungen» mit Wegleitung verwiesen.

Holdingsgesellschaften/Verwaltungsgesellschaften

Für Gesellschaften, die eine Besteuerung als Holdingsgesellschaft nach § 68 StG oder als Verwaltungsgesellschaft nach § 69 StG beantragen, wird auf das Formular «Spartenrechnung» mit Wegleitung verwiesen.

Jahresrechnung

Die der Steuererklärung zugrunde liegende Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes zu erstellen (Artikel 957 ff. OR).

Verrechnungssteuer

Die zulasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückverlangt werden. Das erforderliche Antragsformular 25 kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder unter www.estv.admin.ch bezogen werden. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden; es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden. Wir verweisen auf die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Merkblätter über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).

Rückforderbare ausländische Quellensteuern

Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern

Die entsprechenden Antragsformulare (DA-2 für Dividenden und Zinsen sowie DA-3 für Lizenzgebühren) finden Sie auf unserer Homepage www.zg.ch/tax unter «juristische Personen». Für die Beiträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, das heisst, sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Elektronische Steuererklärung «eTax.zug»

Auf unserer Homepage www.zg.ch/tax unter «eTax.zug» bieten wir die elektronische Steuererklärung 2019 als «Download-Version» an. Diese Dienstleistung steht allen Interessierten gratis zur Verfügung. Mit eTax.zug erstellen Sie Ihre Steuererklärung mit sämtlichen Hilfsformularen direkt auf Ihrem PC. Einreichen können Sie die Steuererklärung, indem Sie Ihren Ausdruck und das Datenerfassungsblatt unterzeichnen, mit der detaillierten Jahresrechnung ergänzen und zusammen mit dem Ihnen zugestellten **Originalformular (leer)** zurücksenden.

Fristerstreckung

Ihr Fristerstreckungsgesuch können Sie auf unserer Homepage www.zg.ch/tax online erfassen und direkt eine Bestätigung für Ihre Akten ausdrucken.

Reingewinn

Ziffer 1

Reingewinn/Verlust

Anzugeben ist der Reingewinn bzw. Verlust (-) des im Kalenderjahr 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung.

Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr. Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, ist für die Berechnung des steuerbaren Reingewinnes daher keine Umrechnung vorzunehmen.

Gemäss § 76 Absatz 3 StG respektive Artikel 79 Absatz 3 DBG ist in jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, ein Geschäftsabschluss zu erstellen.

Ziffer 2.1

Abschreibungen allgemein

Für die Abschreibungen ist das Merkblatt A1995 über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe zu beachten, das im Bedarfsfall auf unserer Homepage www.zg.ch/tax unter «juristische Personen > Merkblätter EStV» bezogen werden kann. Sofortabschreibungen auf dem laufend zu ersetzenden, abnutzbaren beweglichen Betriebsvermögen (Mobiliar, Einrichtungen, EDV, Fahrzeuge, Maschinen und Apparate usw.) sind auf das Jahr der Anschaffung beschränkt. Keine Sofortabschreibungen sind auf Bilanzpositionen wie Immobilien, Beteiligungen/Wertschriften, Immaterialgüterrechte einschliesslich Goodwill möglich. Die Sofortabschreibung hat vollständig auf den Bilanzwert von 1 Franken

(pro memoria) zu erfolgen. Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf Beteiligungen von mindestens 10 % werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Abschreibung auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, sind nur dann abziehbar, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären (vgl. Erläuterungen zu Ziffer 6). Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven entfallen zuerst auf den Aufwertungsbetrag (last in, first out). Da die Gewinnkorrektur im Hinblick auf eine unzulässige Verlustverrechnung erfolgt, führt sie nicht zu einer versteuerten stillen Reserve.

Rückstellungen allgemein

Als geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen gelten zum Beispiel solche für zukünftige Aufwendungen, Investitionen oder Eigenversicherungen.

Ferner ist die steuerwirksame Bildung einer Rückstellung für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis zu 10 % des steuerbaren Reingewinnes zulässig, insgesamt jedoch höchstens bis zur Äufnung einer Rückstellung von 1 Million Franken, wenn konkrete Projekte vorliegen und die Absicht besteht, die Aufträge an Dritte zu vergeben.

Geschäftsmässig nicht mehr begründete Rückstellungen sind aus steuerrechtlicher Sicht erfolgswirksam aufzulösen. Soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind, hat eine Korrektur in der Steuererklärung zu erfolgen. Im Umfang der Aufrechnung ist auch eine Korrektur beim Eigenkapital (Ziffer 11.10–11.13) erforderlich.

Ziffer 2.2

Rückstellungen Steuern

Verbuchte Rückstellungen für Steuern auf dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres sind geschäftsmässig begründet. Hingegen sind Steuer-rückstellungen für die zukünftigen Steuerperioden nicht zulässig. Im Umfang der Aufrechnung ist auch eine Korrektur beim Eigenkapital (Ziffer 11.9) erforderlich.

Ziffer 2.3

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen in Betracht:

- geschäftsmässig nicht begründete Entschädigungen (zum Beispiel Saläre, Mietzinse, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie diejenigen Beträge übersteigen, welche unter gleichen Umständen unbeteiligten Dritten vergütet worden wären, usw.);
- Aufwendungen für private Bedürfnisse der Gesellschafter oder Genossenschafter (zum Beispiel private Fahrzeug- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.).

Gewinnvorwegnahme

Unterpreisliche Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen sind als verdeckte Gewinnausschüttungen Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes (Gewinnvorwegnahme). Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Als Gewinnvorwegnahme fallen u. a. folgende der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinsten Darlehen;
- unentgeltliche Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch;
- zu geringe Entschädigung für Dienstleistungen;
- ungenügende Entschädigung für die private Benützung von Geschäftsfahrzeugen und anderen Geschäftseinrichtungen;
- Privatanteile an Geschäftsspesen.

Die Höhe der Gewinnvorwegnahme entspricht der Differenz zwischen dem gegenüber unbeteiligten Dritten erzielbaren marktmässigen Entgelt und der tatsächlich erfolgten Vergütung.

Ziffer 2.4

Zinsen

Die auf verdecktem Eigenkapital (Ziffer 12) bezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen sind Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Ziffer 2.5

Verdeckte Kapitaleinlagen

Verdeckte Kapitaleinlagen gegenüber massgeblichen Beteiligungen sind grundsätzlich aktivierungspflichtige Anschaffungskosten und führen bei der Muttergesellschaft zu einer Besteuerung der auf die Tochtergesellschaft übertragenen stillen Reserven und zu einer entsprechenden Erhöhung des Gewinnsteuerwertes und der Gestehungskosten der Beteiligung.

Folgende Tatbestände gelten u. a. als verdeckte Kapitaleinlagen:

- Übernahme von Aufwendungen (Vorteilzuwendungen) oder Gewinnverzicht gegenüber der Tochtergesellschaft;
- Übertragung von Aktiven und Passiven mit stillen Reserven auf die Tochtergesellschaft. Vorbehalten bleiben steuerneutrale Umstrukturierungstatbestände gemäss Kreisschreiben Nr. 5 vom 1.6.2004.

Im Umfang der Aufrechnung ist auch eine Korrektur beim Eigenkapital (Ziffer 11.10–11.13) erforderlich.

Ziffer 2.6

Buchgewinne aus Höherbewertung

Zur Beseitigung einer Unterbilanz dürfen gemäss Aktienrecht (Artikel 670 OR) Grundstücke oder Beteiligungen bis zum Verkehrswert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist direkt dem Konto «Aufwertungsreserve» (Ziffer 11.3 Allgemeine gesetzliche Gewinnreserven) gutzuschreiben. Steuerrechtlich bilden solche Buchgewinne jedoch Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Liquidationsgewinne

Steuerrechtlich ist die Verlegung des Sitzes oder die tatsächliche Verwal-tung ins Ausland der Liquidation gleichgestellt. Die Überführung einzelner Aktiven in ausländische Betriebsstätten ist der Veräusserung gleichgestellt. Bei beiden Tatbeständen bildet die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem niedrigeren Gewinnsteuerwert Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Freiwillige Geldleistungen

Freiwillige Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung steuerbefreit sind, sind im Ausmass von 20% des steuerbaren Reingewinnes abziehbar.

Ziffer 4.1

Auflösung versteuerter Reserven

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen und Rückstellungen sind bereits als Gewinn versteuert worden. Soweit diese stillen Reserven in der Steuerperiode erfolgswirksam aufgelöst werden, muss diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes in Abzug gebracht werden. Im Umfang der in der Steuererklärung vorgenommenen Abzüge sind auch die versteuerten stillen Reserven beim Eigenkapital zu reduzieren (Ziffer 11.10–11.13).

Nachholung aufgerechneter Abschreibungen

Abschreibungen und Rückstellungen, welche in Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet besteuert worden sind (Ziffer 2.1), sich in der laufenden Steuerperiode aber als begründet erweisen, können im Umfang der geschäftsmässigen Begründetheit steuerlich nachgeholt werden. Im gleichen Umfang hat auch eine Reduktion der versteuerten stillen Reserven beim Eigenkapital zu erfolgen (Ziffer 11.10–11.13).

Ziffer 4.2

Auflösung versteuerter Steuerrückstellungen

In den Vorjahren aufgerechnete Steuerrückstellungen sind bereits als Gewinn versteuert worden. Soweit diese stillen Reserven in der Steuerperiode erfolgswirksam aufgelöst werden, muss diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes in Abzug gebracht werden. Im Umfang der in der Steuererklärung vorgenommenen Abzüge sind auch die versteuerten stillen Reserven beim Eigenkapital zu reduzieren (Ziffer 11.8).

Ziffer 4.3

Wertberichtigung verdeckter Kapitaleinlagen

Als Gewinn versteuerte verdeckte Kapitaleinlagen (siehe Ziffer 2.5) können, sofern ein begründeter Abschreibungsbedarf vorliegt, korrigiert werden. Die Gestehungskosten bleiben jedoch unverändert. Im Umfang des Abzuges ist auch eine Reduktion der versteuerten stillen Reserven beim Eigenkapital (Ziffer 11.10–11.13) erforderlich.

Ziffer 6

Vorjahresverluste

Vom Reingewinn der Steuerperiode 2019 (Ziffer 5) kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2012–2018) abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

Ziffer 7.1

Steuerausscheidung

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Zug ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen. Der Steuererklärung ist ein detaillierter Ausscheidungsvorschlag beizulegen. Im Falle von Betriebsstätten im Ausland sind auch Betriebsstättenabschlüsse einzureichen. Für die Steuerausscheidung finden Sie auf unserer Homepage www.zg.ch/tax unter «juristische Personen» ein entsprechendes Formular.

Ziffer 9

Beteiligungsabzug auf Dividenden

Als Beteiligung gilt ein Anteil am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10% oder ein solcher mit einem Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken. Der Beteiligungsabzug in Prozenten wird mit dem Formular «Angaben über Beteiligungen» ermittelt.

Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinne

Für Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen kann der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden, soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt und sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Gesellschaft war.

Gestehungskosten

Die Gestehungskosten sind von zentraler Bedeutung. Veränderungen der Gestehungskosten im Bemessungsjahr sind mittels einer Aufstellung der Steuererklärung beizulegen. Ein entsprechendes Hilfsformular «Beteiligungen und Beteiligungsabzug mit Kontrolle der Gestehungskosten» finden Sie auf unserer Homepage www.zg.ch/tax unter «juristische Personen».

Die Gestehungskosten werden erhöht:

- durch Investitionen (Erwerbspreis, Zukäufe weiterer Anteile, Kapitalerhöhungen, A-fonds-perdu-Leistungen, als Gewinn versteuerte verdeckte Kapitaleinlagen, offene Kapitaleinlagen gemäss Artikel 60 Bst. a DBG bzw. § 61 Bst. a StG, offene und verdeckte Sanierungszuschüsse sowie steuerwirksame Aufwertungen bei Sanierungen gemäss Artikel 670 OR).

Die Gestehungskosten werden vermindert:

- durch Desinvestitionen (Teilveräusserungen, Kapitalrückzahlungen oder Abschreibungen im Zusammenhang mit Ausschüttungen).

Die Gestehungskosten bleiben unverändert:

- bei steuerlich akzeptierten Wertberichtigungen und Abschreibungen.

Eigenkapital

Vorbemerkung

Das steuerbare Kapital für die Kantonalen Steuern ist massgebend für die Festsetzung der Kapitalsteuer. Anzugeben ist der Stand am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr) nach Gewinnverwendung.

Ziffer 11

Einbezahltes Kapital

Kapitalgesellschaften haben hier das an den Stichtagen im Handelsregister eingetragene, einbezahlte Aktien- oder Stammkapital anzugeben. Genossenschaften haben das einbezahlte Anteilscheinkapital einzusetzen (wenn sie keine Anteilscheine ausgegeben haben, ist Ziffer 11 leer zu lassen). Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihrer Jahresrechnung keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven einfach als Reinvermögen bezeichnen, haben hier das buchmässige Reinvermögen einzusetzen, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuerten Erträgen stammt.

Ziffer 11.1

Reserven aus Kapitaleinlagen

Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, für die das Kapitaleinlageprinzip geltend gemacht wird, sind hier offen auszuweisen. Für die Prüfung von

Zuweisungen an die und Entnahmen aus der Reserve von Kapitaleinlagen ist ausschliesslich die Eidgenössische Steuerverwaltung zuständig.

Ziffer 11.3

Allgemeine gesetzliche Gewinnreserven

Hierunter fallen nebst der Zuweisung aus dem Jahresgewinn (Artikel 671 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 OR) auch die separate Aufwertungsreserve (Artikel 670 Abs. 1 OR).

Ziffer 11.4

Reserven für eigene Aktien

Die Gesellschaft hat für ihre Aktien welche durch eine von ihr beherrschten Tochtergesellschaft gehalten werden, eine gesonderte Reserve auszuweisen. (Artikel 659b OR).

Ziffer 11.7

Eigene Kapitalanteile als Minusposten

Obwohl eigene Aktien, welche das Unternehmen selber hält, neu im Eigenkapital als Minusposten aufzuführen sind, sind sie Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals.

Ziffer 11.9– 11.13

Versteuerte stille Reserven

Im Umfang der Aufrechnungen gemäss Ziffer 2.1 respektive Ziffer 2.2 muss eine Deklaration von als Gewinn versteuerten stillen Reserven erfolgen. Die Bilanzpositionen, auf die sich die Aufrechnungen beziehen, sind einzeln aufzuführen und zu bezeichnen.

Ziffer 12

Verdecktes Eigenkapital

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerlich massgebenden Eigenkapitals. Die auf verdecktem Eigenkapital angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziffer 2.4 zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen.

Ziffer 13.1

Steuerausscheidung

Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton Zug ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen und auszuscheiden.

Berechnung der Gewinn- und Kapitalsteuer

Kantonale Steuern

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom steuerbaren Gewinn:

- a für die ersten 100 000 Franken 3 %,
- b für den 100 000 Franken übersteigenden Gewinn 5,75 %, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss.

Für die Satzbestimmung ist der Gesamtgewinn massgebend.

Holding-, Domizil- und Gemischte Gesellschaften entrichten vom steuerbaren Gewinn 5,75 %, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss.

Die Kapitalsteuer beträgt für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 0,5 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals. Für Holdinggesellschaften 0,02 ‰, für Domizilgesellschaften 0,075 ‰ und für Gemischte Gesellschaften 0,1 ‰, mindestens 250 Franken, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss.

Direkte Bundessteuer

Der Steuersatz für die Steuer auf dem Reingewinn beträgt 8,5 %.

Steuerberechnung

Die Steuerberechnung kann auf unserer Homepage www.zg.ch/tax unter «Steuerrechner» vorgenommen werden.

Folgen bei Nichteinreichen der Steuererklärung

Ermessenseinschätzung

Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung trotz Mahnung nicht einreichen, werden nach pflichtgemässen Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen können die Steuerpflichtigen nur im Falle offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.

Die Steuerpflichtigen können ausserdem wegen Verletzung von Verfahrenspflichten mit einer Busse belegt werden.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Verletzung von Verfahrenspflichten

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilage trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit Busse bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen bis zu 10 000 Franken belegt werden.

Steuerhinterziehung

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei versuchter Steuerhinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

Steuerbetrug

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft.